

Gesetz und Recht für Deutsch-Ostafrika

Sammlung der Gesetze, Verordnungen und

amtlichen Anzeigen

Herausgegeben von der „Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung, G. m. b. H.“

I. Jahrgang.

Daressalam, 1. Mai 1912.

Nr. 18.

Inhalt: Annahme preussischer Gerichtsreferendare zur Ableistung eines Teil des vierjährigen Vorbereitungsdienstes bei den Gerichten der Schutzgebiete. Ergänzung der Signale auf Ost-Fähr-Huk von Daressalam Hafen. Anwendung von Namenstempeln. Angabe der Heimatsadressen der beurlaubten Beamten bei den Postanstalten im Schutzgebiet. Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten. 6 Bekanntmachungen der Kaiserl. Bergbehörde. Urlaubsreisen. Vorlage über sprachliche Arbeiten.

A. Reichsgesetze, Kaiserliche Verordnungen, Verordnungen des Reichskanzlers.

Annahme preussischer Gerichtsreferendare zur Ableistung eines Teils des vierjährigen Vorbereitungsdienstes bei den Gerichten der Schutzgebiete.

Preussische Gerichtsreferendare können künftig einen Teil des Vorbereitungsdienstes bei den Gerichten der Schutzgebiete unter folgenden Bedingungen ableisten:

Die Anwärter müssen tropendiensttauglich sein und über gute Zeugnisse verfügen. Das Gesuch um Zulassung zur Ableistung eines Teiles des Vorbereitungsdienstes bei den Gerichten der Schutzgebiete ist beim Reichs-Kolonialamt zu stellen. Dem Gesuch sind beizufügen: ein ausführlicher Lebenslauf etwaige Zeugnisse und ein von einem beamteten Arzt oder älteren Militärarzt nach Massgabe der Anlage ausgestelltes ärztliches Zeugnis. Auf Antrag des Reichs-Kolonialamts wird der Referendar aus dem preussischen Dienst beurlaubt mit der Aussicht, dass ihm die Zeit der tatsächlichen Beschäftigung bei den Gerichten der Schutzgebiete auf den inländischen Vorbereitungsdienst bei befriedigenden Leistungen angerechnet wird. Der Urlaub wird für höchstens ein Jahr und ausserdem für die zur Ausreise und zur Heimreise erforderliche Zeit erteilt. Er soll regelmässig in dem Zeitpunkt beginnen, zu welchem der Referendar die erstmalige Beschäftigung bei den Amtsgerichten beendet oder einen geringen Teil der Beschäftigung bei den Landgerichten zurückgelegt hat. Die Beschäftigung im Schutzgebiet erfolgt zum grössten Teil bei einem Bezirksgericht, zum kleinen Teil bei dem Obergericht des Schutzgebiets. Dem Referendar wird bei seinem Ausscheiden aus dem Dienst des Schutzgebiets ein Zeugnis über die Art und Dauer seiner tatsächlichen Beschäftigung, über seinen Fleiss, seine Leistungen und Fähigkeiten sowie über seine dienstliche und ausserdienstliche Führung erteilt. Die Bestimmung darüber, in welchem Umfange und in welcher Art die Beschäftigung im Schutzgebiet auf den inländischen Vorbereitungsdienst anzurechnen ist, wird von der Preussischen Justizbehörde bei den Wiedereintritt in den inländischen Dienst erlassen. Sie kann nachträglich abgeändert werden, wenn sich herausstellt, dass der Referendar in seiner Ausbil-

dung nicht soweit vorgeschritten ist, als anfänglich angenommen wurde.

Der Referendar erhält durch die Zuweisung an die Gerichte in den Schutzgebieten die Eigenschaft eines Kolonialbeamten, ohne jedoch die Eigenschaft als preussischer Staatsbeamter zu verlieren. Er bleibt der heimischen Disziplinarbehörde weiter unterstellt, daneben aber, solange er im Kolonialdienst ist und soweit es sich um seine Eigenschaft als Kolonialbeamter handelt, auch den Disziplinarbehörden für die Kolonialbeamten.

Die Ausbildung soll in den Schutzgebieten Ostafrika, Südwestafrika oder Kamerun erfolgen. Die Kosten, die sich ausschliesslich der Reisen und der Ausrüstung auf etwa 6000-7000 M belaufen dürften, hat der Referendar selbst zu bestreiten. Die Verwaltung stellt in Aussicht, dem Referendar freie ärztliche Behandlung im Falle der Erkrankung im Schutzgebiet zu gewähren und ihm unter Umständen, sofern Wohnungen zur Verfügung stehen, freie Unterkunft zu bewilligen.

Im Schutzgebiete ausgebildete Referendare erhalten nach Ablegung der Assessorenprüfung in der Heimat unter den Bewerbern für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst der Schutzgebiete den Vorzug, wenn sie durchgängig befriedigende Zeugnisse aufzuweisen haben.

Diese Bekanntmachung dient nur Zwecken der Information. Irgend welche Ansprüche können aus den vorstehenden Angaben nicht hergeleitet werden.

B. Verordnungen und Bekanntmachungen des Kaiserlichen Gouvernements von D.-O.-Afrika.

Bekanntmachung.

Ergänzung der Signale auf Ost-Fähr-Huk von Daressalam Hafen.

Vom 1. Mai dieses Jahres wird an der nördlichen unteren Raa-Nock ein weisser Ball geheisst, sobald ein Dampfer oder Segelschiff aus dem Hafen geht und West-Fähr-Huk passiert. Nachdem das Schiff Boje B passiert hat, wird der Ball wieder herunter geholt.

Dieses dient als Zeichen für ein etwa folgendes Schiff, dass das enge Fahrwasser zwischen dem West-Fähr-Huk und Boje B nicht frei ist.

Daressalam, den 11. April 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur
In Vertretung
Methner.

J. Nr. 7621/12 VII.

Verfügung

betreffend Anwendung von Namenstempeln.

Zur Vereinfachung des Geschäftsverkehrs will ich die Anwendung von Namenstempeln im Schriftverkehr innerhalb der einzelnen Behörden oder gleichgestellter Behörden untereinander gestatten.

Unzulässig ist die Anwendung von Namenstempeln bei Schriftstücken an vorgesetzte Behörden, Anträgen bei Gericht, Rechnungs- und Inventarien-Belegen, Kassenanweisungen, Vertragsunterschriften, Vollmachten und allen als Urkunden dienenden Schriftstücken.

Daressalam, den 18. April 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur.
In Vertretung:
Methner.

J. No. 9394/12.

Bekanntmachung.

Der Runderlass vom 25. November 1902 No. I. 4765, welcher lautet:

„Die nach ihrer Heimat beurlaubten Beamten pp. haben vor ihrer Abreise bei der zuständigen Postanstalt im Schutzgebiete ihre Heimatsadresse zu hinterlassen, damit die während ihrer Abwesenheit im Schutzgebiet eintreffenden Postsendungen ihnen direkt nachgesandt werden können, wird hiermit wieder in Erinnerung gebracht.

Eine Uebermittelung von Postsendungen, insbesondere von Drucksachen durch das Reichs-Kolonialamt oder durch das Gouvernement findet nicht statt.

Daressalam, den 17. April 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur
In Vertretung
Methner.

J. No. P. 1109/12.

Verordnung.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichsgesetzblatt 1910 Seite 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. Sept. 1903, (Deutsches Kolonialblatt Seite 509) wird verordnet wie folgt:

Der § 1 der Verordnung, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 15. August 1910 (Seuchenbekämpfungsverordnung) erhält folgende Fassung:

§ 1.

Eine gemeingefährliche Krankheit (Seuche im Sinne dieser Verordnung) liegt vor bei jeder Erkrankung

und bei jedem Todesfalle eines Menschen an Pest, Pocken, Cholera oder Schlafkrankheit.

Daressalam, den 13. April 1912

Der Kaiserliche Gouverneur
In Vertretung
Methner.

J. No. 6084/IV 12.

Bekanntmachungen.

Gegen die Anträge der Deutsch-Ostafrikanischen Plantagen- und Bergbau-Gesellschaft m. b. H. in Bonn, vertreten durch H. Halfmann in Msani, Bezirk Morogoro, ihre im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenen im Schürffelderverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter folgenden Nummern eingetragenen:

1. Nr. 408 unter dem Namen Mligu
2. " 409 " " " Vilogolo
3. " 410 " " " Salari
4. " 411 " " " Manole I.
5. " 412 " " " Manole II.
6. " 413 " " " Chilugulu

Schürffelder in gemeine Bergbaufelder umzuwandeln, — Amtlicher Anzeiger vom 9. März 1912 Nr. 13 — sind bis zum 10. April 1912 Widersprüche bei der unterzeichneten Bergbehörde nicht angemeldet worden.

Es wird daher gemäss § 47 der Bergverordnung angeordnet, dass die Umwandlungen stattfinden.

Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab Beschwerde eingelegt werden.

Daressalam, den 12. April 1912.

Kaiserliche Bergbehörde.
Humann.

J. Nr. 8599—8604/12 IX.

Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger No. 20. J. No. 4709/III — vom 13. April 1912 ist durch folgenden Zusatz zu ergänzen:

„Die Bestimmungen über Urlaubsreisen werden hierdurch nicht geändert.“

Daressalam, den 23. April 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur
In Vertretung
Methner.

J. No. 9383/12 III (siehe Ges. u. Recht. Nr. 17.)

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die im Amtlichen Anzeiger vom 22. April 1911 Nr. 19/II, abgedruckte Bekanntmachung vom 18. April 1911 werden die Bezirksämter, Militärstationen und Residenturen (zugleich für die nachgeordneten Dienststellen) um Bericht bis zum 1. Juli ds. Js. ersucht, ob und bejahendenfalls bis zu welchem Zeitpunkt die Vorlage sprachlicher Arbeiten zu erwarten ist.

Daressalam, den 23. April 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur
In Vertretung
Methner.

J. No. 8589/12 II B.

Die hierin enthaltenen amtlichen Bekanntmachungen usw. sind in dem „Amtlichen Anzeiger“ Nr. 21, 22, 23 veröffentlicht.